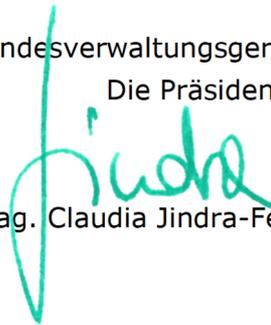


Tätigkeitsbericht 2020 und 2021

Landesverwaltungsgericht
Salzburg

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg hat in einem Umlaufbeschluss gemäß § 9 Abs 5 iVm § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz - S.LVwGG idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 2020 und 2021 beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Salzburg
Die Präsidentin


Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Tätigkeitsbericht 2020 und 2021

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit.....	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Gesetzliche Grundlagen	4
1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts	5
1.4. Spruchkörper	7
2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts	7
2.1. Monokratische Justizverwaltung.....	7
2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung	8
a) Vollversammlung	8
b) Geschäftsverteilungsausschuss.....	8
c) Personalausschuss	8
3. Personelle Ausstattung.....	9
4. Weiterbildung und Wissenstransfer	9
4.1. Richterinnen und Richter	9
a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen.....	10
b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	10
c) EJTN	10
d) Workshops über Richterinitiative.....	11
4.2. Nichtrichterliches Personal	11
4.3. Vortragstätigkeiten	11
5. Gebäude und Infrastruktur	12
5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30	12
a) Überdachter Fahrradabstellplatz	12
b) Kunst am Bau	12
5.2. Informationstechnische Ausstattung.....	13
5.3. Evidenz und Dokumentation.....	13
6. Budget und Zahlungsverkehr	15
7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts	15
7.1. Einheitliches Erscheinungsbild	15
7.2. Internetauftritt	16
7.3. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts.....	16
7.4. Medieninformation	17
7.5. Beschwerdemanagement.....	17
7.6. Rechtshörerschaft.....	17
8. Statistischer Teil.....	18

8.1. Zählweise	18
8.2. Aktenanfall und Erledigungen	19
a) Akteneingang gesamt 2020.....	19
b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2020.....	21
c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2020...21	
d) Akteneingang gesamt 2021.....	23
e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2021	25
f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2021...25	
g) Verfahren nach Epidemiegesetz und COVID-19-Gesetzen	27
9. Wahrnehmungen	27
COVID-19 Pandemie aus Sicht der Gerichtsorganisation	27

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

1.1. Einleitung

Gemäß § 21 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten und diesen der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

Die im März 2020 Europa erreichende Covid-19-Pandemie stellte auch das Landesverwaltungsgericht Salzburg vor außerordentliche Herausforderungen. Im Berichtsjahr 2020 musste im Zuge des allgemeinen *Lockdown* mit 16.03.2020 der Gerichtsbetrieb für sechs Wochen insoweit völlig umgestellt werden, als sämtliche zu diesem Zeitpunkt anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlungen zu verlegen waren und der Parteienverkehr auf das unumgänglich notwendige Ausmaß eingeschränkt wurde. Auch unter den pandemiebedingt wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen war das Landesverwaltungsgericht jedenfalls schriftlich, telefonisch und per E-Mail erreichbar und infolge der an die Umstände angepassten Arbeitsweisen voll funktionsfähig.

Beim Landesverwaltungsgericht Salzburg sind im nichtrichterlichen Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt, im richterlichen Bereich ist das Verhältnis annähernd ausgeglichen. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die im Tätigkeitsbericht verwendet werden, gelten daher unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen für Frauen und Männer.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art 129 **Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG**, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 138/2017, besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat das Landesverwaltungsgericht mit der Novelle LGBl Nr 15/2013 des **Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999 – L-VG** (Stammfassung LGBl Nr 25/1999 WV), eingerichtet.

Die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wie auch Grundsätze des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter werden im Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in Salzburg (**Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG**), LGBl Nr 16/2013, geregelt. Zu diesem Gesetz erfolgten mit LGBl Nr 42/2021 und LGBl Nr 119/2021 in den Berichtsjahren Novellen.

In der Novelle zum S.LVwGG, LGBl Nr 42/2021, des Berichtsjahrs 2021 wurde festgelegt, dass im Fall außergewöhnlicher Umstände die Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung (§ 9 Abs 5 S.LVwGG) ohne das Zusammentreten der Mitglieder im Weg eines Umlaufs durch die Einholung von Erklärungen unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel (per E-Mail) und im Personalausschuss und im Geschäftsverteilungsausschuss

(§ 11a S.LVwGG) in Form einer Videokonferenz unter Einhaltung näher bestimmter Regelungen erfolgen kann. Diese Regelung, die beschränkt bis zum 31.12.2021 war, wurde mit der Novelle LGBl Nr 119/2021 bis zum 31.12.2022 verlängert.

Mit der zweiten Novelle zum S.LVwGG, LGBl Nr 119/2021, kundgemacht am 22.12.2021, des Berichtsjahrs 2021 wurde aus Anlass einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.08.2021, Ra 2019/04/0106, in § 21b S.LVwGG normiert, dass die Evidenzstelle alle Entscheidungen (Ausnahme verfahrensleitende Beschlüsse) in anonymisierter oder pseudonymisierter Form im Internet zu veröffentlichen hat. Entgegen mehrheitlichem Wunsch der Richter und in Abkehr von der bisherigen Praxis ist die Pseudonymisierung von dem richterlichen Organ (Einzelrichter oder Senat) durchzuführen und kann von der Evidenzstelle vorbereitet werden. Diese Regelung trat mit 01.01.2022 in Kraft.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**, BGBl I Nr 33/2013, geregelt (subsidiär ua AVG, VStG, DVG, S.VKG und AgrVG, in abgabenrechtlichen Verfahren BAO).

Das **Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz**, BGBl I Nr 16/2020, ermöglichte dem Landesverwaltungsgericht im Berichtszeitraum ab 21.03.2020 und auch noch darüber hinaus (derzeit bis zum 30.06.2022) mündliche Verhandlungen unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Videokonferenzen abzuhalten.

Das **COVID-19 Begleitgesetz Vergabe** ermöglichte zusätzlich, dass Entscheidungen in Senaten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Wege eines Umlaufbeschlusses erfolgen konnten (auch derzeit bis zum 30.06.2022).

In Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 06.10.2020, G 178/2020-9, wurde mit der letzten Novelle zum **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**, BGBl I Nr 109/2021, bestimmt, dass gleichzeitig mit der Vorlage einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Behörde den Parteien eine Mitteilung über diesen Vorgang zuzustellen hat. In dieser Mitteilung hat die Behörde darauf hinzuweisen, dass ab dieser Vorlage Schriftsätze unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen sind. Bei der Behörde gestellte Anträge gelten vor Zustellung dieser Mitteilung als beim Verwaltungsgericht gestellt und sind diesem unverzüglich vorzulegen.

Zum **AVG** und **VStG** sind im Berichtszeitraum keine Novellen erlassen worden.

1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte in Art 130 und Art 131 B-VG geregelt.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

- gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

- gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
- wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines **Verhaltens einer Verwaltungsbehörde** in Vollziehung der Gesetze oder
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den **Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens** oder
- Streitigkeiten in **dienstrechtlichen Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten
- Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in **sonstigen Angelegenheiten**

vorgesehen werden.

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, verletzt zu sein behaupten.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nichts Anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Der Bundesgesetzgeber kann durch einfaches Gesetz Zuständigkeiten sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 4 B-VG), der Landesgesetzgeber hingegen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

Im Berichtsjahr 2021 wurde mit der Novelle BGBl I Nr 183/2021 zum Epidemiegesetz, in Umsetzung von Entscheidungen des VfGH vom 10.03.2021, G 380/2020 ua, ein Rechtsschutz betreffend Absonderungen eingeführt und die Entscheidungsbefugnis den Landesverwaltungsgerichten übertragen. Demnach können gemäß § 7a Abs 1 Epidemiegesetz angeordnete Absonderungen in einem dem Maßnahmenverfahren nachgebildetem Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Zudem haben die Landesverwaltungsgerichte gemäß § 7a Abs 6 Epidemiegesetz bei von den Bezirksverwaltungsbehörden anzu-

zeigenden, über 14 Tage hinausgehenden Absonderungen in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden.

1.4. Spruchkörper

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. In bestimmten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber jedoch vorsehen, dass anstelle eines Einzelrichters ein Richtersenat oder ein Senat unter Beteiligung von Laienrichtern zur Entscheidung berufen ist.

Aus drei Berufsrichtern bestehende Senate sind in Verfahren vorgesehen, die Angelegenheiten des Dienstrechts der Richter des Landesverwaltungsgerichts betreffen. Weitere Zuständigkeiten sind Verfahren nach dem Datenschutzgesetz – die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts betreffend – und nach dem Gemeinde-Beamtenengesetz.

Senate unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern sind in Verfahren nach dem Güter- und Seilwegengesetz, dem Einforstungsrechtengesetz, dem Flurverfassungs-Landesgesetz, dem Vergabekontrollgesetz und in Dienstrechtsverfahren nach dem Landes-Bediens-tengesetz und dem Magistratsbedienstetenengesetz vorgesehen. Der Anteil an Senatsverfahren in Relation zu den vor dem Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter zu führenden Verfahren betrug rund 2 %.

Mit 22.01.2020 wurden die von der Salzburger Landesregierung bestellten fachkundigen 26 Laienrichter und Ersatzrichter gemäß § 7 S.LVWGG beim Landesverwaltungsgericht für die sechsjährige Funktionsperiode angelobt.

Die Richter wie auch die Senate des Landesverwaltungsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei.

2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts

2.1. Monokratische Justizverwaltung

Die Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts wird durch die Präsidentin, in ihrem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, wahrgenommen, sofern bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich auf andere Organe des Landesverwaltungsgerichts oder die Landesregierung übertragen sind. Der Präsidentin obliegt die Diensthöhe über die Richter und das beamtete Administrativpersonal des Landesverwaltungsgerichts; den Vertragsbediensteten gegenüber übt die Präsidentin die Dienstgeberfunktion aus. Die Präsidentin ist in Angelegenheiten der Justizverwaltung der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden, sie kann bestimmte Aufgaben von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung in ihrem Namen und auf ihre Weisung vollziehen lassen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit wurde im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht.

Die innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts ist in der Organisations- und Dienstverfügung der Präsidentin in der Fassung vom 06.10.2020 abgebildet. Darüber hinaus wurden in den Berichtsjahren verschiedene interne Verfügungen und Richtlinien in Kraft gesetzt, die einen einheitlichen und raschen Vollzug der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts ermöglichen sollen.

2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung

Der Landesgesetzgeber hat verschiedene Angelegenheiten der Justizverwaltung richterlichen Kollegialorganen übertragen.

a) Vollversammlung

Gemäß § 9 S.LVwGG besteht die Vollversammlung aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den weiteren Richtern des Landesverwaltungsgerichts. Im Berichtsjahr 2020 trat die Vollversammlung in Erfüllung der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu einer Sitzung zusammen. Im Berichtsjahr 2021 ist die Vollversammlung nicht zusammengetreten.

b) Geschäftsverteilungsausschuss

Der gemäß § 11 S.LVwGG aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei gewählten richterlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsverteilungsausschuss hat für die gleichmäßige Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht im Wege einer jeweils im Vorhinein zu erlassenden Geschäftsverteilung zu sorgen. Dem Geschäftsverteilungsausschuss fällt insoweit eine wesentliche Steuerungsfunktion betreffend die Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht zu. Dieser Aufgabe wird von ihm durch Kontrolle der Aktenzahlen und der Auslastungsgrade der Richter nachgekommen. Das Gegensteuern erfolgt durch Änderung der Geschäftsverteilung.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ist im Berichtsjahr 2020 zu 11 Sitzungen und im Berichtsjahr 2021 zu 13 Sitzungen zusammengetreten.

c) Personalausschuss

Dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts kommt nach § 10 Abs 5 S.LVwGG die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit, die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern sowie Ersatzrichtern und die Bewilligung, Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen von Richtern zu.

Der Personalausschuss ist während der Berichtsjahre 2020 und 2021 insgesamt neun Mal zusammengetreten.

3. Personelle Ausstattung

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichts waren im Jahr 2020 - wie auch im Jahr 2021 - richterliche Planstellen im Ausmaß von 28,5 Vollzeitäquivalenten (einschließlich Präsidentin und Vizepräsident) und für nichtrichterliches Personal Dienstposten im Ausmaß von 19,50 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2020 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 12 Richterinnen und 14 Richtern, wobei sieben Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 18 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich hier Änderungen im Dienststand aufgrund Elternkarenzen, Ruhestandsversetzungen, Änderungen im Beschäftigungsausmaß und Dienststellenwechseln ergaben.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2021 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 12 Richterinnen und 14 Richtern, wobei drei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 23 Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich wiederum Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Mutterschaftskarenzen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln ergaben. Für die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben in Vollziehung des Epidemiegesetzes wurden dem Landesverwaltungsgericht zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und eine Kanzleibedienstete – jeweils befristet – zur Verfügung gestellt. Dennoch war die Personalsituation aufgrund des deutlich angestiegenen Aktenanfalls sehr angespannt.

4. Weiterbildung und Wissenstransfer

4.1. Richterinnen und Richter

Dem Erwerb, dem Erhalt und dem Transfer von Wissen ist bei der richterlichen Tätigkeit ein wesentlicher Stellenwert zuzumessen. Um allen Richterinnen und Richtern möglichst gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, speziell auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Weiterbildungen in Anspruch nehmen zu können, besteht beim Landesverwaltungsgericht ein aus verschiedenen Komponenten zusammengesetztes Fortbildungsangebot, das laufend optimiert wird.

a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen

In den Berichtsjahren 2020 und 2021 wurden sowohl hausintern Veranstaltungen organisiert als auch die Veranstaltungen verschiedener Organisationen und Institutionen besucht.

Die Richter des Landesverwaltungsgerichts hatten in den Berichtsjahren die Möglichkeit, an verschiedensten fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg teilzunehmen.

Darüber hinaus nahmen die Richter auch an Tagungen der einzelnen Fachbereiche des Amtes der Landesregierung, aber auch weiterer Behörden und Institutionen, teil.

b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof haben am 26.06.2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ist durch seine Präsidentin im Board der Akademie vertreten.

Das breit gefächerte, nach den Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltete Angebot der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit an Seminaren und Workshops zu rechtlichen und persönlichkeitsbildenden Themen wird von den Richtern zahlreich und laufend in Anspruch genommen.

c) EJTN

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in den Berichtsjahren am European Judicial Training Network (EJTN) teilgenommen. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richtern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Eine Richterin besuchte von 02.11. bis 12.11.2021 das *Exchange Programme for Judicial Authorities* in Barcelona. Organisiert wurde dieses Austauschprogramm von der Escuela Judicial, woran insgesamt 17 Richter aus 12 Nationen teilnahmen. Dabei wurde ua. die Ciudad de la Justicia und das Tribunal Superior de Justicia de Cataluna besucht.

Weitere Study Visits führten drei Richterinnen in den Berichtsjahren 2020 und 2021 zum EGMR, Europarat und EU Parlament nach Straßburg, zum VG und VGH nach München und zum Justizzentrum nach Aachen.

Das Seminar *Judicial Training on EU Migration Law* der EJTN wurde im Mai und Juni 2020 als Zoom-Veranstaltung abgehalten, an welcher eine Richterin teilnahm.

d) Workshops über Richterinitiative

Bereits die Unabhängigen Verwaltungssenate organisierten zu verschiedenen fachspezifischen Themen Workshops, die vor allem dem Wissenstransfer zwischen den Tribunalen dienten. Diese Tradition wurde von den Landesverwaltungsgerichten weitergeführt, und es nahmen mehrere Richter an Workshops zu den Themen Führerscheinrecht, Wasserrecht, Betriebsanlagenrecht und Glücksspielrecht teil.

Das Landesverwaltungsgericht veranstaltete im März 2020 den Abgabenworkshop mit einem durch Univ.-Prof. Dr. Christoph Ritz gestalteten Vortragsteil, der auch von Richtern der anderen Landesverwaltungsgerichte besucht wurde.

Im Mai 2021 wurde vom Landesverwaltungsgericht ein zweitägiger Workshop über Maßnahmenbeschwerden in St. Gilgen und Stegenwald (Gemeinde Werfen) mit Verfassungsrichter Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher organisiert.

Diese Art des bundesländerübergreifenden Austauschs lieferte einen weiteren wertvollen Beitrag für die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit und diente einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung.

4.2. Nichtrichterliches Personal

Pandemiebedingt konnten vom nichtrichterlichen Personal nur sehr wenige Fortbildungsveranstaltungen und Kurse besucht werden. Auch die Kanzleileiter- und Evidenzstellentreffen fanden in den Berichtsjahren 2020 und 2021 nicht statt.

Zwei Kolleginnen haben den Lehrgang Dienstliche Ausbildung N1, Seminar Modul 1 und Modul 2, und eine weitere Kollegin eine SAP-Schulung sowie einen MS Teams und Zoom-Kurs im Jahr 2021 besucht.

4.3. Vortragstätigkeiten

Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass Richter des Landesverwaltungsgerichts nicht nur an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen, sondern ihr spezielles Fachwissen im Rahmen diverser Veranstaltungen unterschiedlicher Institutionen als Vortragende teilten. Hier ist nur beispielsweise auf die Seminare *Lehrgang Hoheitsverwaltung, AVG – Onlineseminar* und *Amtliche und nichtamtliche Gutachter im Verwaltungsverfahren* der Salzburger Verwaltungsakademie zu verweisen.

5. Gebäude und Infrastruktur

5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30

Der seit 01.01.2014 unveränderte Sitz des Landesverwaltungsgerichts Salzburg in der Wasserfeldstraße 30 in 5020 Salzburg hat sich bewährt. In diesem Zusammenhang ist auf die gute Erreichbarkeit sowie auf den barrierefreien Zugang der im Erdgeschoß befindlichen, funktional ausgestatteten Verhandlungssäle, Räumlichkeiten der Kanzlei und des Wartebereichs hinzuweisen, welche sich in der täglichen Praxis gut bewähren.

a) Überdachter Fahrradabstellplatz

Im Dezember 2020 wurde ein überdachter Fahrradabstellplatz mit zwölf Stellplätzen für die Parteien und die Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts fertiggestellt. Dieser befindet sich südlich des Gerichtsgebäudes in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang.

b) Kunst am Bau

Im Berichtsjahr 2021 wurde das Projekt *Kunst am Bau* mit der Adaptierung des Foyers fortgeführt. Der Künstler Michael Kienzer hat mit seiner farblichen Interpretation von A4-Blättern den Wartebereich der Besucher und Verhandlungsteilnehmer neu gestaltet.

Die Eröffnung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn musste pandemiebedingt leider abgesagt werden. Ein Ersatztermin ist für 2022 geplant.



© Iglar

5.2. Informationstechnische Ausstattung

Die Arbeitsplätze im Landesverwaltungsgericht sind mit Laptops und zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, die Standard-Softwareprogramme stehen zur Verfügung. Seit 2016 besteht eine auf dem elektronischen Akt des Amtes der Landesregierung basierende Software-Lösung (*Aktenverwaltung Landesverwaltungsgericht*); diese wird laufend verbessert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung der Geschäftsfälle sowohl durch die Richter als auch die Sekretariate und die Kanzlei in einem elektronischen Aktensystem, wobei allerdings der Originalakt noch als Papierakt geführt wird. Auch die Versendung amtssignierter Erledigungen des Landesverwaltungsgerichts erfolgt seither elektronisch. Zudem können in diesem System jene Kennzahlen ermittelt werden, die einerseits für die Tätigkeit des Geschäftsverteilungsausschusses als Steuerungsgremium für die Verteilung der richterlichen Aufgaben benötigt werden, und die andererseits die Grundlage für die Erstellung der zweijährlichen Tätigkeitsberichte bilden.

Sowohl die Richter als auch einzelne Mitarbeiter der Geschäftsstelle können neben dem Intranet des Landes Salzburg das Zentrale Melderegister (ZMR), das Straßeninformationssystem des Landes Salzburg (SAMSON), das Salzburger Geografische Informationssystem (SAGIS) und je nach Arbeitsbereich spezielle Softwarelösungen und Datenbanken wie zB die Applikation Fremdenwesen des Landes und die Salzburger Verwaltungsstrafdatenbank (SAVE) nutzen. Zusätzlich ist ein Zugriff auf das Firmenbuch, die Grundstücksdatenbank (GDB) und auf das Zentrale Gewerberegister des Bundes (ZGR) möglich.

Alle Büros und die fünf Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts sind mit Docking-Stationen für Laptops ausgestattet, in den Verhandlungssälen stehen Beamer, in zwei Verhandlungssälen Whiteboards zur Verfügung. Über WLAN ist im Verhandlungsbereich ein Zugang zum Internet möglich.

Seit 01.10.2018 steht die Möglichkeit des Videodolmetschens zur Verfügung. Videokonferenzen sind in allen Verhandlungsräumen des Landesverwaltungsgerichts möglich.

Mit Oktober 2019 wurde der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) am Landesverwaltungsgericht eingeführt. Der ERV-Code des Landesverwaltungsgerichts Salzburg lautet: Z015120.

5.3. Evidenz und Dokumentation

Die Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichts bereitet die hausinterne Rechtsprechung sowie entscheidungsrelevante Rechtsprechung der Höchstgerichte auf. In festgelegten Abständen werden die Richter in unterschiedlichen *Newslettern*, in denen die zugrundeliegende Entscheidung der Richter und die darüber getroffene Entscheidung des Höchstgerichts verlinkt sind, informiert.

Die überwiegende Anzahl der meritorischen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts wurde im Berichtszeitraum in das Dokumentenmanagementsystem (DMS) des Landesverwaltungsgerichts in anonymisierter bzw pseudonymisierter Form übertragen. Im Dokumentenmanagementsystem kann mit unterschiedlichen Operatoren wie Schlagworten oder Normen nach Entscheidungen gesucht werden.

Für die interne Verwendung durch das Landesverwaltungsgericht ist im Dokumentenmanagementsystem (DMS) eine mit einer größeren Anzahl von Operatoren verfeinerte Suche möglich.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Entscheidungen von allgemeinem Interesse anonymisiert auf die Homepage des Landesverwaltungsgerichts (www.lvwg-salzburg.gv.at) gestellt und Rechtssätze und Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts an das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übermittelt. Am Ende des Berichtsjahrs 2021 waren im Rechtsinformationssystem des Bundes 1.500 Volltextentscheidungen und 589 Rechtssätze zu Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts abrufbar. Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts wurden auch in der *Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit* (ZVG) veröffentlicht.

Zudem betreut die Evidenzstelle die Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts. Bis Ende des Berichtsjahrs 2021 waren in der Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts 1.507 Bücher katalogisiert (ein Plus von 83 Büchern zum Jahr 2019), wobei einzelne Fachpublikationen in den Handbibliotheken der Richter verwahrt werden. Sämtliche Bestände der Bibliothek und die jeweiligen Standorte der Medien sind über ein dv-gestütztes Literaturverwaltungssystem ständig aktualisiert.

Wegen des Vorteils der gleichzeitigen, örtlich unabhängigen Nutzung von Fachliteratur (Kommentare und Zeitschriften) in elektronischer Form durch mehrere Verwender wurde in den letzten Jahren immer öfter diese Art Literatur beschafft. Diesem Umstand Rechnung tragend wurden daher im Oktober 2020 am Landesverwaltungsgericht, neben den bereits vorhandenen Online-Zugängen zu bestimmten Fachbereichen der *Rechtsdatenbank (Manz)* und dem juristischen Recherche-System *RIDAonline*, Berechtigungen für das Abrufen entscheidungsrelevanter Rechtsgebiete (öffentliches Recht und Arbeitsrecht) im Online-Portal von *Lexis 360®* eingerichtet.

Zusätzlich bestehen seit Dezember 2020 Online-Zugänge zu dem Standardwerk Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht von Bergmann/Ferid/Henrich.

Durch den Ausbau der Möglichkeit, vermehrt elektronisch Zugang zur Fachliteratur zu bekommen, reduzieren sich die Neuanschaffungen von Kommentaren und Zeitschriften in Papierform merkbar.

6. Budget und Zahlungsverkehr

Die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts ist mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden. In den Landesvoranschlägen für die Berichtsjahre 2020 bzw 2021 waren für das Landesverwaltungsgericht unter dem Haushaltsansatz 1/04500 die erforderlichen Mittel entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 idgF festgelegt worden.

Da die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse für die Berichtsjahre jeweils im Internet bekannt gemacht werden, wird in diesem Tätigkeitsbericht nur auf die jeweiligen Fundstellen verwiesen:

Rechnungsabschluss 2019:

<https://www.salzburg.gv.at/politik /Documents/RA2019 Teil1 Hauptteil.pdf> (Seiten 180 bis 183)

Voranschlag 2020:

<https://www.salzburg.gv.at/politik /Documents/LVA 2020Web.pdf> (Seiten 161 bis 163)

Nachtragsvoranschlag 2020:

<https://www.salzburg.gv.at/politik /Documents/NVA2020 final.pdf> (Seiten 161 bis 163)

Rechnungsabschluss 2020:

<https://www.salzburg.gv.at/politik /Documents/RA2020 Teil1 Hauptteil.pdf> (Seiten 200 bis 202)

Voranschlag 2021:

<https://www.salzburg.gv.at/politik /Documents/LVA 2021Web.pdf> (Seiten 159 bis 161)

Rechnungsabschluss 2021: lag bei Erstattung dieses Berichts noch nicht vor

7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts

7.1. Einheitliches Erscheinungsbild

Das Landesverwaltungsgericht verfügt mit dem Schriftzug  über ein Corporate Design, das auch von anderen Verwaltungsgerichten mit dem jeweiligen Bundesländer-Wappen bzw in anderer Farbe Verwendung findet. Alle Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichts, die Amtssignatur des Hauses und auch sämtliche weitere, dem Landesverwaltungsgericht zurechenbare Informationen (mit Ausnahme von E-Mails) sind mit diesem Logo versehen.

7.2. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht besteht unter der Adresse www.lvwg-salzburg.gv.at ein Internetauftritt. Auf der Homepage werden für die Bevölkerung grundlegende Informationen zur Kontaktaufnahme wie Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten, allgemeine Erreichbarkeit, aber auch zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht wie Einbringungsmöglichkeiten und erforderliche Vergebührung von Eingaben und einzelne Formulare zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den Bestimmungen des S.LVwGG werden weiters die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts in der jeweils geltenden Fassung kundgemacht. Schließlich sind die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen bzw Verhandlungstermine) nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz kundgemacht.

Ausgewählte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung wurden bis 31.12.2021 zur allgemeinen Information veröffentlicht (vgl auch 5.3.). Mit der neuen Berichtsperiode sind alle Erkenntnisse und verfahrensabschließenden Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen.

7.3. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts

Die Präsidenten aller Verwaltungsgerichte sind in einer Konferenz zur Erörterung von Themen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen, verbunden.

Turnusmäßig hatte im Berichtsjahr 2020 der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitz in dieser Konferenz inne. Die Tagungen der Präsidentenkonferenz fanden zur Gänze virtuell statt; die Präsenz-Tagungen mussten pandemiebedingt jeweils abgesagt werden. Im Berichtsjahr 2021 fand unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Kärnten eine Präsenz-Tagung in Velden am Wörthersee statt.

Die Konferenz der Präsidenten hat mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die gemeinsam spezielle Themenstellungen der Justizverwaltung wie beispielsweise die Aus- und Fortbildung, Außenauftritte der Verwaltungsgerichte, Fortentwicklung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts und Benchmark bearbeiten.

Zu Fragen, die alle Gerichte gleichermaßen betreffen, nimmt die Konferenz der Präsidenten regelmäßig gemeinsam Stellung.

7.4. Medieninformation

Der umfassende und einfache Zugang zum Recht ist ein wesentliches Element des Rechtsstaates. Eine klare, sachliche und unmissverständliche Information von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Salzburg soll helfen, der Öffentlichkeit Entscheidungen verständlich und transparent zu machen.

Die freie und sachliche Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung in unserer demokratischen Gesellschaft. Eine seriöse Berichterstattung lebt mitunter von der guten Zusammenarbeit zwischen Medien und den vom Gericht zur Verfügung gestellten Informationen. Mit dem Informationsanspruch der Medien können Rechte des Einzelnen kollidieren. Aufgabe der Medienarbeit ist es, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen. Der im Jahr 2018 erstellte Medienleitfaden regelt den Umgang mit öffentlichkeitswirksamen Informationen.

Das Berichtsjahr 2021 weist zahlreiche Medienanfragen auf, wobei diese unterschiedlichster Art und Weise waren. Zumeist wurden telefonische Anfragen von ORF Salzburg oder von Tageszeitungen gestellt. Besonderes Interesse hat dabei das naturschutzrechtliche Beschwerdeverfahren in Bezug auf den Ausbau der Mönchsberggarage erweckt. Medienvertretern wurde ua die Teilnahme an den beiden Zoom-Verhandlungen ermöglicht.

7.5. Beschwerdemanagement

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 S.LVwG iVm § 6 Abs 4 Z 1 der Organisations- und Dienstverfügung für das Landesverwaltungsgericht Salzburg obliegt der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg das zentrale Beschwerdemanagement.

Im Berichtsjahr 2020 wurden 131 Eingaben verzeichnet. Das Jahr 2021 weist hingegen nur mehr 59 Eingaben auf. Somit wurde wieder der Durchschnitt aus den Jahren 2016 und 2017 erreicht (ca 50 Eingaben pro Jahr).

7.6. Rechtshörerschaft

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ermöglicht im Interesse einer vielfältigen Ausbildung den Studierenden der Rechtswissenschaften, während ihrer Studienzeit vorübergehend als Rechtshörer tätig zu sein. Ziel ist es, den Gerichtsbetrieb kennen zu lernen. Die Dauer der Tätigkeit soll zwei bis vier Wochen betragen. Es handelt sich um eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit ohne Anwesenheitspflicht, welche von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden kann. An- und Abwesenheiten sind von dem Rechtshörer jedoch zwecks Koordinierung vorab rechtzeitig bekannt zu geben.

Studierende, die als Rechtshörer tätig sein wollen, können ihr Interesse unter Vorlage eines aktuellen Studiennachweises beim Landesverwaltungsgericht Salzburg anmelden. Es besteht kein Rechtsanspruch, als Rechtshörer zugelassen zu werden. Die Zulassung erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung der Präsidentin nach Maßgabe personeller Kapazitäten.

Rechtshörer sollen durch das Zuhören bei Verhandlungen und Einsicht in geeignete Akten ein Bild des Rechtsganges im Allgemeinen gewinnen und mit Gerichtsabläufen vertraut gemacht werden. Zu Schriftführer- oder anderen Diensten dürfen Rechtshörer nicht verpflichtet werden. Die Präsidentin hat dem Rechtshörer nach Beendigung der Tätigkeit auf Verlangen eine Bestätigung über die Dauer sowie die gezeigten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen auszustellen.

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt fünf Rechtshörer von unterschiedlichen Richtern betreut. Im Jahr 2021 wurden drei Rechtshörer aufgenommen. Von diesen hat es durchwegs positive Rückmeldungen bezüglich der am Landesverwaltungsgericht Salzburg gewonnenen Informationen für ihre studentische und berufliche Zukunft gegeben.

8. Statistischer Teil

8.1. Zählweise

Bei den im statistischen Teil angeführten Geschäftsfällen handelt es sich regelmäßig um Akten, die von den Behörden jeweils mit einer Beschwerde vorgelegt werden; zusätzliche Anträge wie Verfahrenshilfe, aufschiebende Wirkung etc werden als weiterer Geschäftsfall im jeweiligen Akt geführt.

Es treten davon abweichend die unterschiedlichsten Konstellationen von Akten und Beschwerden auf, weshalb diese wie folgt in die Statistik eingeflossen sind:

In Verwaltungsstrafsachen werden Verfahren auch dann als ein Geschäftsfall gezählt, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Strafen nach einer gesetzlichen Bestimmung verhängt wurden. Strafen aufgrund unterschiedlicher Gesetze werden gesondert ausgewiesen, wobei diese als ein Geschäftsfall gezählt werden, wenn sie in die Zuständigkeit desselben Richters fallen. Damit scheinen diese weder in der Eingangs- noch in der Erledigungsstatistik als gesonderter Fall auf.

In Administrativverfahren wird ein Verfahren auch dann als nur eine Rechtssache gezählt, wenn mehrere Parteien inhaltlich unterschiedliche Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhoben haben.

Bei einer Behebung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wird hingegen ein neuer Akt angelegt.

Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht nach wie vor zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein beträchtlicher Unterschied, wobei in der Arbeitsgruppe „Benchmark“ der Präsidentenkonferenz diverse Schritte zur Vereinheitlichung der Zählweisen gesetzt wurden. Dies wird in stets höherem Ausmaß erforderlich, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Berichtszeitraum erstmals Daten an die European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), welche im Wirkungsbereich des Europarats die Justiz nach einem bestimmten Schema evaluiert, übermittelte.

8.2. Aktenanfall und Erledigungen

a) Akteneingang gesamt 2020

	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	118
2	Umwelt- und Anlagenrecht	62
3	Baurecht	137
4	Verkehrsrecht	596
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	19
6	Berufsrecht	46
7	Beschäftigungsrecht	171
8	Medizinrecht	41
9	Sozialrecht	91
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	155
11	Fremdenrecht	55
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	22
13	Abgabenrecht	80
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	3
15	Schulrecht	1
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	27
	Gesamt:	1.624

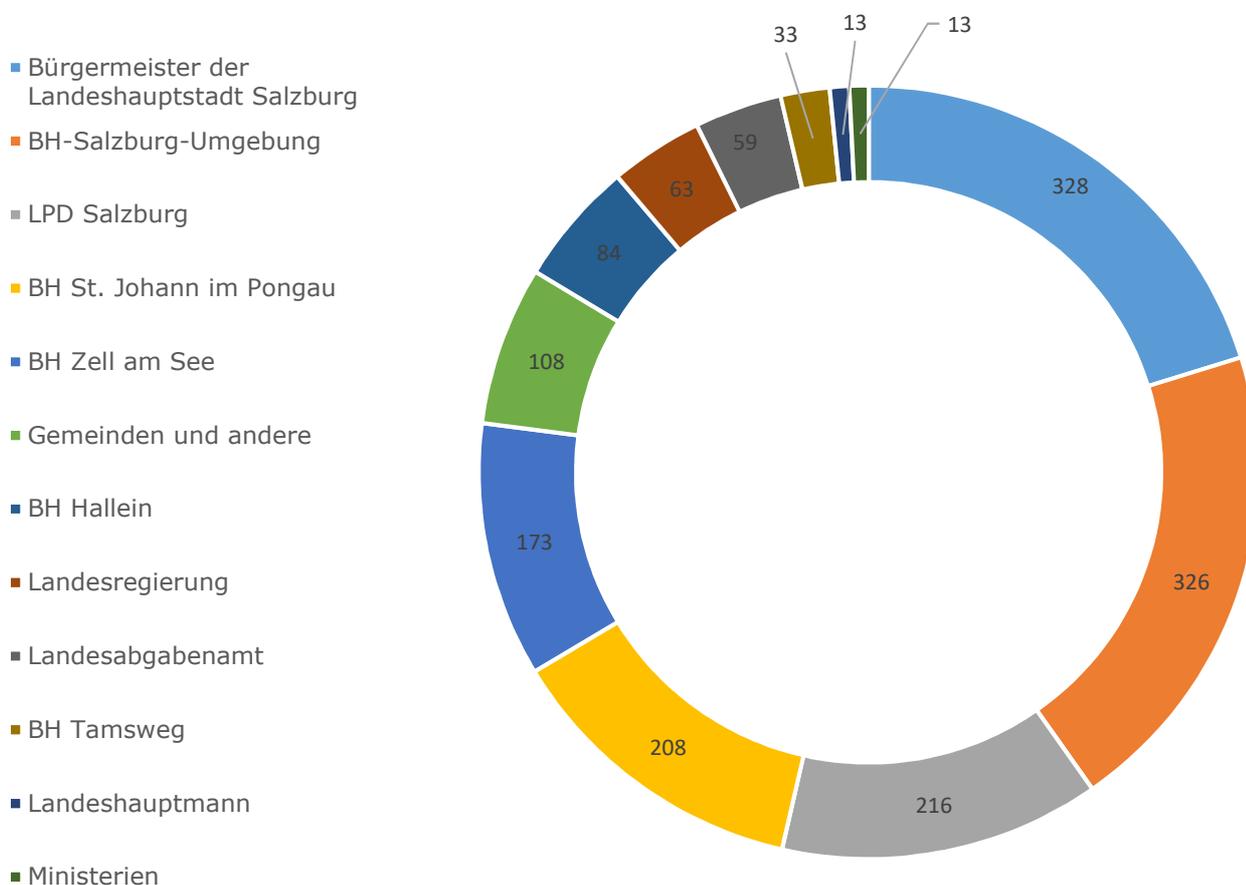
Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **347** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **32** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **1.592** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **1.030** Fällen, also rund **65 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **50** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **38** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer beigezogen. Davon wurde in **24** Verfahren (also in rund **63 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht. Amtliche Sachverständige wurden im Jahr 2020 in **101** Verfahren benötigt.

Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich folgende Verteilung:

Akteneingang nach Behörden 2020



b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2020

Im Berichtsjahr 2020 wurden am Landesverwaltungsgericht Salzburg **936** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

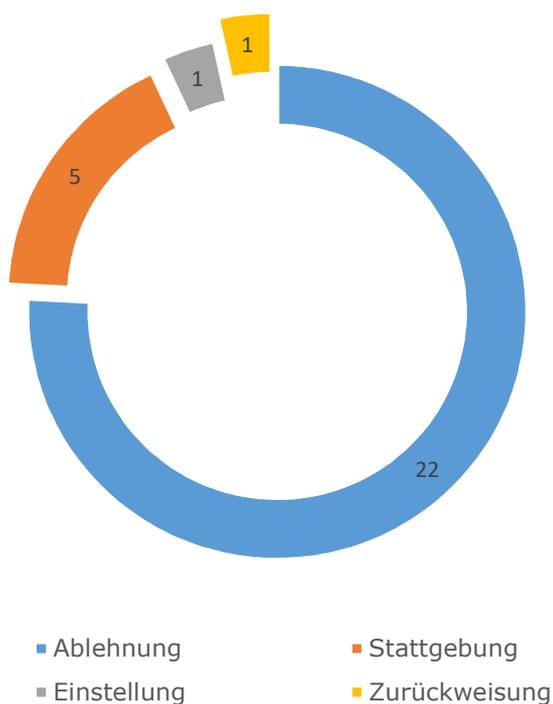
In Summe konnten **1.726** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2020	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	703	284	374	47
Einstellung	66	20	29	17
Ermahnung	6	0	6	0
Herabsetzung	120	2	118	0
Stattgebung	334	99	200	34
tw. Stattgebung	105	29	70	5
Zurückverweisung	11	10	1	0
Zurückweisung	175	61	102	12
Zurücknahme	10	0	0	10
Zurückziehung	196	71	103	22
Summe:	1.726	576	1.003	147

c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2020

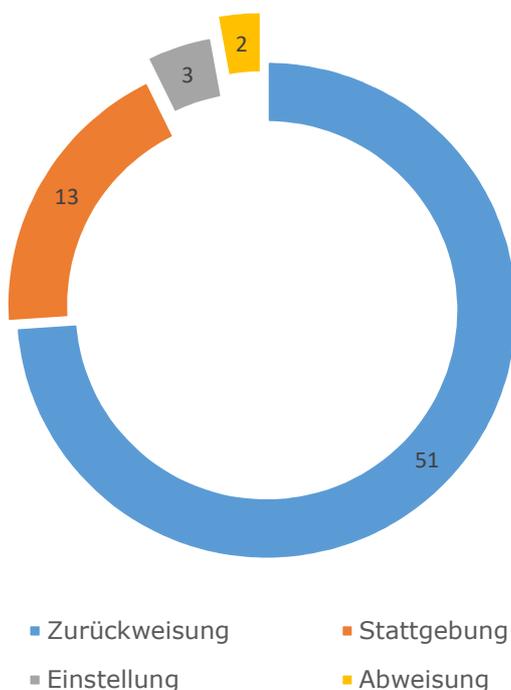
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2020 in **129** Fällen Revision und in **30** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **91 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2020



Der **Verfassungsgerichtshof** hat im Berichtsjahr 2020 über **29** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **5** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **22** Fälle abgelehnt, ein Fall zurückgewiesen, sowie ein Fall eingestellt wurde.

Entscheidungen VwGH 2020



Im Berichtsjahr 2020 hat der **Verwaltungsgerichtshof** **69** das Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **13** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **51** Fällen zurückgewiesen, in **2** Fällen abgewiesen und in **3** Fällen das Verfahren eingestellt wurden.

d) Akteneingang gesamt 2021

	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	111
2	Umwelt- und Anlagenrecht	39
3	Baurecht	130
4	Verkehrsrecht	690
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	13
6	Berufsrecht	31
7	Beschäftigungsrecht	101
8	Medizinrecht	1.169
9	Sozialrecht	123
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	187
11	Fremdenrecht	47
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	25
13	Abgabenrecht	131
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	8
15	Schulrecht	4
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	199
	Gesamt:	3.008

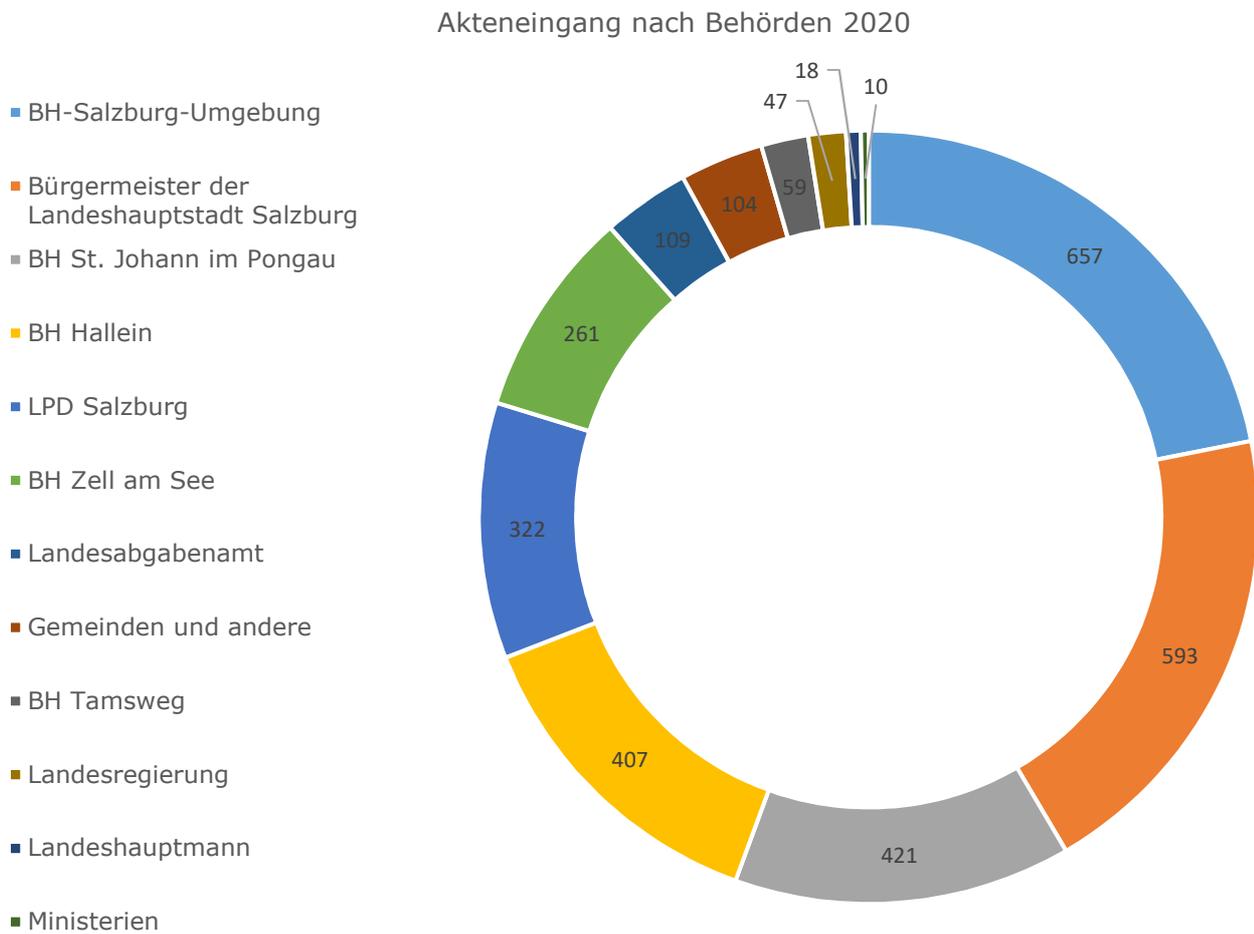
Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **316** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **23** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **2.985** Fälle, die von einem **Einzelrichter** zu bearbeiten waren. In **1.414** Geschäftsfällen, also **47 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **32** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **24** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer benötigt. Davon wurde in **19** Verfahren (**79 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2021 wurden in **77** Verfahren amtliche Sachverständige beigezogen.

Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich folgende Verteilung:



e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2021

Im Berichtsjahr 2021 wurden am Landesverwaltungsgericht **1.159** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

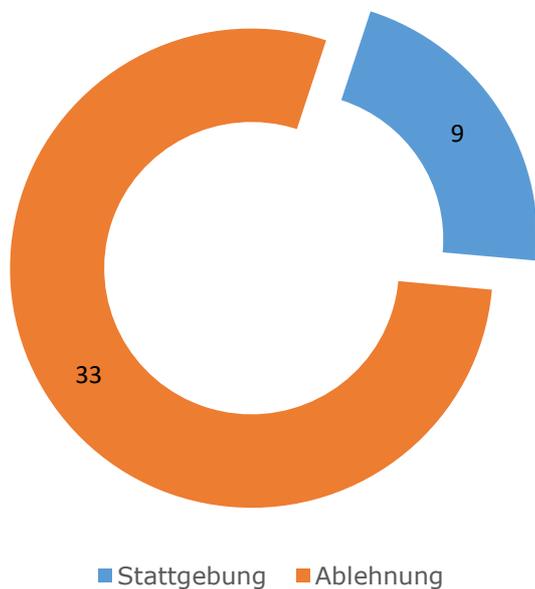
In Summe konnten **2.685** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2021	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	1.171	667	445	59
Auferlegung	1	1	0	0
Einstellung	66	45	16	5
Herabsetzung	93	0	93	0
Stattgebung	494	242	213	39
tw. Stattgebung	222	148	67	7
Zurückverweisung	54	52	1	1
Zurückweisung	226	127	79	20
Zurücknahme	3	0	0	3
Zurückziehung	355	183	154	21
Summe:	2.685	1.465	1.068	155

f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2021

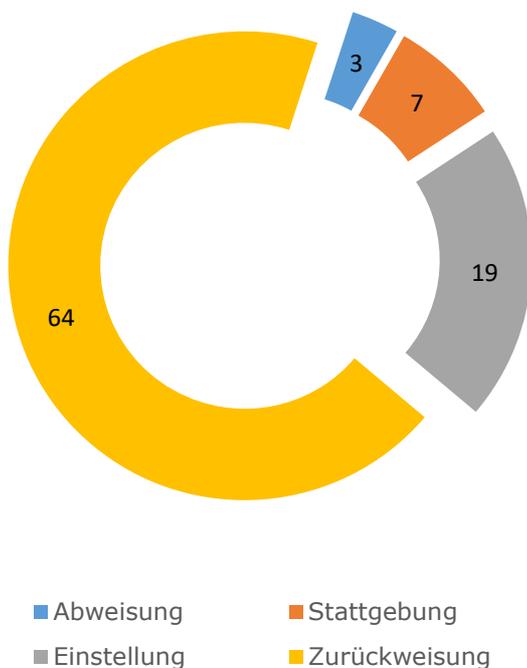
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2021 in **175** Fällen Revision und in **53** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **91,5 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2021



Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2021 über **42** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **9** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während 33 Fälle abgelehnt wurden.

Entscheidungen VwGH 2021



Im Berichtsjahr 2021 hat der **Verwaltungsgerichtshof** **93** das Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **7** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **64** Fällen zurückgewiesen, in **3** Fällen abgewiesen und in **19** Fällen eingestellt wurden.

g) Verfahren nach Epidemiegesetz und COVID-19-Gesetzen

Die in den Berichtsjahren zusätzlich zu bewältigenden Verfahren nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes und den (auch von der Bezeichnung her wechselnden) gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der COVID-19 Pandemie werden getrennt nach Administrativverfahren und Verwaltungsstrafverfahren wie folgt abgebildet:

Akteneingang 2020	Gesamt	AVG	VStG
EpidemieG	27	27	0
COVID-19 Gesetze	15	0	15
Gesamt:	42	27	15

Akteneingang 2021	Gesamt	AVG	VStG
EpidemieG	1.118	1.102	12
COVID-19 Gesetze	189	0	189
Gesamt:	1.307	1.102	201

9. Wahrnehmungen

COVID-19 Pandemie aus Sicht der Gerichtsorganisation

Der allgemeine *Lockdown* ab 16.03.2020 machte erforderlich, dass der Gerichtsbetrieb am Standort des Landesverwaltungsgerichts wesentlich eingeschränkt werden musste. Mit diesem Tag wurden Präsenzverhandlungen für die Dauer von mehreren Wochen eingestellt, die bereits anberaumten Verhandlungen mussten kurzfristig abgesagt und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurden Teams zugewiesen, die unter strikter Trennung von einander im Gerichtsgebäude und alternierend im Homeoffice Dienst versahen. Die hierzu erforderliche technische Infrastruktur – insbesondere Homeofficearbeitsplätze – wurde so rasch, wie dies ressourcenmäßig möglich war, geschaffen. Damit konnten binnen weniger Tage alle Fachbereiche der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts mit Ausnahme der Kanzlei auch im Homeoffice ihre Aufgaben erfüllen. In den Sekretariaten wird die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause aus sehr positiv aufgenommen.

Die Richter, die über die entsprechende Homeoffice Infrastruktur in der Regel bereits verfügt hatten, wurden in diesem Zeitraum ausdrücklich ersucht, ihren Dienstpflichten so weitgehend wie möglich von zu Hause aus nachzukommen. Ebenso wurden die entsprechenden internen Anweisungen auf die geänderten Arbeitsweisen hin adaptiert.

Die im Landesverwaltungsgericht nach dem ersten *Lockdown* pandemiebedingt erforderlichen Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen betrafen gleichermaßen die Mitarbeiter wie gerichtsfremde Personen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden die auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts (auszugsweise) veröffentlichten *Verhaltensregeln und Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit Covid-19 für den Dienstbetrieb im Landesverwaltungsgericht Salzburg* erlassen. Nicht absehbar war im Mai 2020, dass die Festlegungen im Lauf der Berichtsjahre insgesamt zehn Mal abzuändern waren, da – je nach Pandemiegeschehen – Lockerungen bzw. Verschärfungen im Dienstbetrieb wie auch bezüglich des Tragens von Masken für Gerichtsfremde, aber auch die einzuhaltenden Mindestabstände, erforderlich waren, um die Funktionsfähigkeit des Landesverwaltungsgerichts gesetzeskonform sicherzustellen.

So wurden in den Berichtsjahren 2020 und 2021 von den insgesamt 2.095 mündlichen Verhandlungen rund 130 als Zoom-Verhandlungen durchgeführt, um ein Ansteckungsrisiko zu vermeiden. Dabei wird durch die Verwendung von virtuellen Verhandlungen eine Kosten- und Zeitersparnis für die Parteien bewirkt. Für die Parteien und Zeugen entstehen durch den Wegfall der An- und Abreise an den Verhandlungsort keine Kosten und auch kein unnötiger Zeitaufwand. Dieser Umstand schlägt sich auch in der Anzahl der Anträge auf Zeugengebühren nieder, welche sich in den beiden Berichtsjahren maßgeblich verringert haben.

Unverzüglich wurden auch Handdesinfektionsspender für das gesamte Haus und Plexiglaswände für die Verhandlungssäle angeschafft. Auch wurde der Reinigungsdienst verstärkt, um das Risiko einer Ansteckung in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung oder auch bei einer Akteneinsicht so weit wie möglich zu minimieren. Die Barauszahlung von Zeugengebühren wurde zugunsten der Bankanweisung eingestellt, Akteneinsichten nur mehr über Anmeldung ermöglicht.

Diese getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen waren bis zum Ende des Berichtszeitraums erforderlich, und werden laufend überprüft und adaptiert.

Nur aufgrund der Flexibilität, der Einsatzbereitschaft und des Engagements aller Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts war es möglich, dass auch unter diesen erschwerten Bedingungen das Landesverwaltungsgericht über den gesamten Berichtszeitraum voll funktionsfähig geblieben ist.



Bild: © Rainer Iglar

Landesverwaltungsgericht Salzburg

Wasserfeldstraße 30
5020 Salzburg
Tel. 0662 8042-3918
Fax: 0662 8042-3893
post@lvwg-salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/lvwg/